



B E K A N N T M A C H U N G

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung eines

sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

gemäß § 5 Abs. 2b BauGB

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Der Gemeinderat Berg hat in der Sitzung vom 26. Januar 2023 den Beschluss gefasst einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ aufzustellen.

Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist es, für die Windenergienutzung gut geeignete Flächen im Gemeindegebiet als Sonderbauflächen „Windenergie“ auszuweisen und für den übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu begründen.

Die Sonderbauflächen sollen mindestens einen Flächenanteil des Gemeindegebietes von 1,8 % aufweisen, um den prozentualen Anteil der Landesfläche für Bayern gemäß § 3 Abs. 1 i. V. mit Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zu entsprechen.

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ erstreckt sich auf den gesamten Außenbereich des Gemeindegebietes im Sinne des § 35 BauGB.

Der Beschluss über die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB). Zusätzlich wird der Beschluss auf der gemeindlichen Homepage der Gemeinde Berg bekanntgemacht.

Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf., 07. Februar 2023


Bergler
1. Bürgermeister